

B E B A U U N G S P L A N S A T Z U N G

Der Markt Buchenberg erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.7.2002 (BGBl. I S. 2850), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466), des Art. 91 Abs. 1 und 3 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.8.1997 (GVBl. S. 433, ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert durch f 4 des Gesetzes vom 9.7.2003 (GVBl. S. 419), des Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, der Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayer. Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1998 (GVBl. S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S. 975) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.8.2003 (GVBl. S. 497) folgenden Bebauungsplan für das Baugebiet „Warthausen“ als

SATZUNG

A) FESTSETZUNGEN

1. Allgemeine Vorschriften

§1

Inhalt des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus der ausgearbeiteten Planzeichnung mit integrierter Grünordnungsplanung (Maßstab 1 : 1000) und den nachfolgenden textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 7. April 2004, erarbeitet vom

Architekturbüro Dorothea Babel-Rampp, Stapferweg 17, 87459 Pfronten (Bauleitplanung)

und

Wilhelm Müller, Landschaftsarchitekt BDLA, Stuibenweg 6, 87435 Kempten (Grünordnungsplanung).

2. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 2

Art der baulichen Nutzung

(1) Das Bauland im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gemäß der Baunutzungsverordnung §1 in 2 Baugebiete aufgeteilt als:

- a) Allgemeines Wohngebiet (WA) i. S. d. § 4 BauNVO.
- b) Mischgebiet (MI) i. S. D. § 6 BauNVO
Vergnügungsstätten nach § 6, Absatz 2 Nr. 8 und Absatz 3 BauNVO sind im Gebiet unzulässig.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

- (1) Die in den Planzeichnungen eingetragenen GRZ und GFZ werden als Höchstgrenzen festgesetzt.
- (2) Die Gebäudehöhen werden durch zwingend vorgeschriebene Wandhöhen gemäß Einträgen in der Planzeichnung festgesetzt.
Die Wandhöhe wird gemessen ab Oberkante Rohfußboden Erdgeschoss bis Oberkante Fußpfette des Dachstuhles. Die Wandhöhe darf nicht an Vorbauten oder Erkern gemessen werden.
- (3) Die maximale Höhenlage über Normal Null (NN) ist für jedes Gebäude und die zugehörigen Garagen in der Planzeichnung festgesetzt und bezieht sich auf die Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses.

§ 4 Bauweise

- (1) Im Bebauungsplangebiet gilt die offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO).
- (2) Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind auch Doppelhäuser zulässig, wobei dann nur eine Wohneinheit pro Doppelhaushälfte zulässig ist.

§ 5 Abstandsflächen

- (1) Im Mischgebiet (MI) gelten die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO.

§ 6 Garagen, Nebengebäude und Stellplätze

- (1) Garagen dürfen nur in den zeichnerisch festgesetzten Flächen errichtet werden.
- (2) Nebengebäude sind bis zu einer maximalen Gesamtnutzfläche von 12 m² und 30 m³ umbautem Raum pro Grundstück außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- (3) Die Wandhöhe von Garagen und Nebengebäuden dürfen traufseitig am höchsten Punkt 2,75 m nicht überschreiten. Gemessen wird an der Außenwand von Oberkante Fertigfußboden bis OK Fußpfette. Garagen und Nebengebäude sind erdgeschossig auszuführen.
- (4) Tiefgaragen sind im Allgemeinen Wohngebiet (WA) nicht zulässig. Im Bereich des Mischgebietes (MI) sind Tiefgaragen zulässig und für Hausgruppen (Mehrfamilien- und Reihenhäuser) zwingend vorgeschrieben.
- (5) Pro Wohneinheit sind 2 Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen. Die Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der ausgewiesenen Flächen zulässig. Garagenvorplätze zählen nicht als Stellplätze.
- (6) Stellplätze dürfen nicht versiegelt werden. Sie sind als wassergebundene Decke, als Schotterrasen oder Rasenpflaster mit einer Fuge von mindestens 2,5 cm anzulegen.

§ 7 Gestaltung der Gebäude

- (1) Für sämtliche Gebäude (Ausnahme Garagengebäude) sind ausschließlich symmetrische Satteldächer mit der in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Firstrichtung zugelassen.

Im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind auch Gebäude zulässig, die die festgesetzte Wandhöhe um mindestens 80 cm unterschreiten und dann eine Dachneigung von

25° bis 28° aufweisen. Im Mischgebiet (MI) sind Gebäude zulässig, die die festgesetzte Wandhöhe unterschreiten.

- (2) An den zeichnerisch festgesetzten Gebäuden (siehe Planzeichnung) sind Schaugiebel herzustellen. Diese sind von Balkonen und Erken freizuhalten und symmetrisch mit mindestens 3 Normalfenster/-türen (mindestens 1 m x 1 m Ansichtsflächen) über die gesamte Hausfront (beide Geschosse) aufzuteilen. Bei der Ausbildung der Gebäude mit reduzierter Wandhöhe und 25°-28° Dachneigung (gem. §7 Abs. 1) im Allgemeinen Wohngebiet (WA), können im Dachgeschoß anstatt der 3 Normalfenster 2 Normalfenster symmetrisch eingebaut werden.
- (3) Bei Gebäuden mit reduzierter Wandhöhe und einer Dachneigung von 25° bis 28° (siehe §7 Abs.1) dürfen Vorbauten (Quergiebel oder Widerkehr)
 - a) aus Verschattungsgründen maximal 2,00 vor die Hauptfassade vorbauen,
 - b) maximal 40% der Abmessung des Hauptgebäudes erreichen und
 - c) sind mittig in der Fassade zu integrieren.
- (4) Anbauten sind so auszuführen, dass die Form des Hauptbaukörpers deutlich erkennbar erhalten bleibt. Die Dachneigung der Anbauten darf höchstens die Neigung des Daches des Hauptbaukörpers erreichen. Abschleppungen des Hauptdaches sind unzulässig.
- (5) Das Verhältnis von Gebäudebreite zu Gebäudelänge soll im Allgemeinen Wohngebiet (WA) mindestens 1 : 1,3 betragen.
- (6) Seitlich abgeschrägte Balkone und Vorbauten, sowie massive Brüstungen und Balkonpfeiler sind gänzlich unzulässig. Es sind nur rechteckige Erker zulässig. Eckerker sind unzulässig.
- (7) Schräge Dachanschnitte sind unzulässig. Am Traufbereich ist ein Dachüberstand von 70 cm bis 1,30 m und am Ortgang von 70 cm bis 1,20 m zulässig, gemessen von der Außenwand horizontal bis Außenkante Dachkonstruktion (ohne Dachrinne). Bei Quergiebeln sind umlaufend max. 70 cm Dachüberstand zulässig.
- (8) Die Dacheindeckung hat in naturziegelroter Farbe zu erfolgen.
- (9) Ausgenommen von der Ausführung in naturziegelroter Farbe sind Solar- oder Photovoltaikanlagen. Diese sind entweder in die Dachflächen oder als Fassadenelemente in die Fassade (max. 10 cm vorstehend und gleicher Winkel wie jeweiliges Bauteil) zu integrieren. Aufständungen auf dem Dach über die Dachfläche hinaus oder in einem anderen Winkel als der Dachneigung sind nicht zulässig.
- (10) Bei Doppelhaushälften und aneinandergebauten Garagengebäuden sind gleiche Dachneigungen und ein durchgängiger First herzustellen.
- (11) Dächer von Garagen und Nebengebäudes sind untergeordnet auszubilden. Zulässig sind für die Garagen Pult- oder symmetrische Satteldächer. Bei Pultdächern darf der Hochpunkt nicht durchgängig parallel zur Grundstücksgrenze ausgebildet werden. Die flachest mögliche Dachneigung beträgt 5°, damit auch im Obergeschoss des Wohnhauses eine Seitenbelichtung durch Fenster möglich ist. Die in § 7 Abs. 7 genannten Dachüberstände der Hauptgebäude gelten bei den Nebengebäuden und Garagen verkleinert im Verhältnis der Gebäudegrößen zueinander.
- (12) Flachdachgaragen sind nicht zulässig.
- (13) Die Tiefgarageneinfahrten im Mischgebiet können mit einem Satteldach, einer dem Rampenverlauf folgenden Dachkonstruktion oder mit einem Flachdach als Gründach ausgeführt werden.

§ 8

Dachaufbauten/Dacheinschnitte

- (1) Dachaufbauten sind unzulässig. Ausnahmsweise können Gauben zugelassen werden
 - a) wenn die Summe der Gaubenbreiten nicht mehr als 1/3 der Dachbreite beträgt,
 - b) eine Mindestdachneigung von 26° besteht,
 - c) die Gaube als Spitzgaube mit Satteldach ausgeführt wird,
 - d) der Abstand des Gaubenfirstes zum First Hauptdach mindestens 50 cm - senkrecht gemessen - beträgt
 - e) die Einzelbreite der Gaube maximal 1,60 m beträgt
 - f) der Abstand zum Ortgang mindestens 2,00 m beträgt
- (2) Negative Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

§ 9

Einfriedungen

- (1) Einfriedungen zur öffentlichen Erschließungsstraße sind nicht zulässig.
- (2) Soweit an anderen Stellen Einfriedungen zulässig sind, dürfen nur Holzzäune als Lattenzäune oder mit zwei waagrechten Brettern, einschließlich ihrer Eingangstüren errichtet werden, deren Höhe 0,90 m nicht überschreitet. Betonsockel sind nicht zugelassen. Fundamente müssen mit dem Gelände bündig abschließen.

§ 10

Aufschüttungen und Abgrabungen

- (1) Veränderungen der Geländeoberfläche dürfen nur in dem zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlichen Ausmaß ausgeführt werden. Die natürliche Geländeoberfläche ist weitmöglichst zu erhalten.
- (2) Jedes Grundstück muss an die Nachbargrundstücke ohne Absatz, ohne Stützmauer und ohne künstliche Böschung anschließen.
- (3) Abgrabungen zur Freilegung des Kellergeschosses sind unzulässig.

§ 11

Sichtdreiecke

Die in die Bebauungsplanzeichnungen eingetragenen Sichtdreiecke sind von baulichen und nichtbaulichen Anlagen jeder Art wie Anpflanzungen, Ablagerungen, Stapelungen usw. ab einer Höhe von 0,80 über Straßenoberkante freizuhalten. Eine sichtbehindernde Wandwirkung darf durch keinerlei Anlagen erfolgen.

§ 12

Emmissionen/Immissionen

Im Mischgebiet (MI) sind im Baufeld B in der parallel zum Straßenverlauf der St 2055 liegenden Süd-Ost- Fassade keine Fenster mit Lüftungseinrichtungen von Schlafräumen zulässig.

§ 13 Grünordnung

1. Pflanzengesellschaften

Die Pflanzmaßnahmen sind festgesetzt auf der natürlichen Pflanzengesellschaft des Waldmeister-Tannen-Buchenwaldes (Asperulo-Fagetum) sowie benachbarter Pflanzengesellschaften. Gast- und Ziergehölze sind nur in gestalterisch begründeten Bereichen zulässig.

2. Wuchsklassen

Die Bäume sind in folgende Wuchsklassen eingeteilt:

1. Wuchsklasse - Bäume über 15 m Höhe
2. Wuchsklasse - Bäume bis 15 m Höhe

3. Baumpflanzungen

3.1. Einzelbäume und Baumgruppen – Bereich Siedlung

Festsetzungen gemäß Planzeichen "Zu pflanzender Baum 1. Wuchsklasse, variabler Standort" und "Zu pflanzender Baum 2. Wuchsklasse, variabler Standort":

Es sind mindestens die im Plan eingetragenen Bäume zu pflanzen. Die Lage der Baumstandorte ist veränderlich.

Bäume 1. Wuchsklasse:

Acer platanoides	-	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	-	Berg-Ahorn
Quercus robur	-	Stiel-Eiche
Tilia cordata	-	Winter-Linde

Mindestpflanzgröße: Hochstamm/Stammbusch 3xv. StU 18-20

Bäume 2. Wuchsklasse:

Alnus incana	-	Grau-Erle
Betula pendula	-	Sand-Birke
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Prunus avium	-	Vogel-Kirsche
Prunus padus	-	Trauben-Kirsche
Sorbus aucuparia	-	Eberesche

Mindestpflanzgröße: Hochstamm/Stammbusch 3xv. StU 16-18

3.2. Baumtor – Bereich Staatsstraße

Festsetzungen gemäß Planzeichen "Zu pflanzender Baum 1. Wuchsklasse, verbindlicher Standort":

Es sind die im Plan eingetragenen Bäume zu pflanzen. Zum äußeren Straßenrand hin sind die Bäume mit einem Mindestabstand von 2,0 m zu pflanzen.

Bäume 1. Wuchsklasse:

Acer platanoides spec.	-	Spitz-Ahorn, geeignete Arten für den Straßenraum
------------------------	---	--

Mindestpflanzgröße: Hochstamm 3xv. StU 20-25, Astansatz mindestens 2,80 m hoch

3.3. Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken

Im Bereich des Allgemeinen Wohngebiets (WA) ist pro Grundstück mindestens 1 Laubbaum der 1. oder 2. Wuchsklasse bzw. ein einheimischer, bewährter Obst-Hochstamm zu pflanzen.

Auf den Mischgebiets-Grundstücken (MI) sind pro 1 500 m² angefangene Grundstücksfläche mindestens 2 Bäume 1. Wuchsklasse und 1 Baum 2. Wuchsklasse zu pflanzen. Bei der Anlage von Parkplätzen ist pro 6 Stellplätze mindestens 1 Baum 1. Wuchsklasse zu pflanzen.

Für die Pflanzenauswahl der Bäume 1. und 2. Wuchsklasse gelten die Gehölzlisten aus Festsetzung "3.1. Einzelbäume und Baumgruppen – Bereich Siedlung" bzw. die nachfolgende Liste der Obstbäume.

Obstbäume:

Jakob Fischer
Grahams Jubiläumsapfel
Brettacher
Bohnapfel
Oberösterreichische Weinbirne
Gelbmöstler

Mindestpflanzgröße: Hochstamm StU 10-12

4. Strauchpflanzungen

Festsetzungen gemäß Planzeichen "Zu pflanzende Sträucher, variabler Standort":

Straucharten:

Cornus sanguinea	-	Hartriegel
Corylus avellana	-	Haselnuss
Crataegus monogyna	-	Weißdorn
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	-	Liguster
Lonicera xylosteum	-	Heckenkirsche
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rosa canina	-	Hunds-Rose
Rhamnus cathartica	-	Kreuzdorn
Salix caprea	-	Sal-Weide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	-	Wolliger Schneeball

Mindestpflanzgröße: Str. 2xv. 60-100

Entlang den Grundstücksgrenzen sind die im Plan eingetragenen Strauchpflanzungen so anzulegen und zu unterhalten, dass sich eine landschaftsgerechte und dorftypische Ortsrandeingrünung bzw. Durchgrünung ergibt, die ihre natürliche Wuchsform auch im ausgewachsenen Zustand behält.

Dabei erfolgt an den Ortsrändern des Allgemeinen Wohngebiets (WA) eine 1- bis 2-reihige Strauchpflanzung, bei der mindestens ein Drittel der Grundstückslängen bepflanzt werden.

Im Bereich des Mischgebiets (MI) sind an den Ortsrändern und inneren Grundstücksgrenzen 2- bis 3-reihige Strauchpflanzungen durchzuführen, bei der mindestens zwei Drittel der Grundstücksgrenzen bepflanzt sind.

5. Heckenpflanzungen

Geschnittene Hecken sind an den Grundstücksgrenzen der Ortsränder sowie zum öffentlichen Straßenraum nicht zulässig.

Hecken an den Grundstücksgrenzen zum Nachbargrundstück im inneren Siedlungsgebiet sind mit folgenden Arten erlaubt:

Carpinus betulus	-	Hainbuche
Cornus mas	-	Kornelkirsche
Fagus sylvatica	-	Rot-Buche
Ligustrum vulgare	-	Liguster

Nicht gestattet sind Hecken mit Nadelgehölzen und buntlaubigen Gehölzen.

6. Umgrenzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Ausgleichsfläche ist als mageres Grünland sowie als "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" nach § 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1a Baugesetzbuch zu sichern.

Die extensive Wiesenfläche ist 1- bis 2mal pro Jahr zu mähen unter Verzicht auf mineralischen Dünger und Ausbringung von Gülle. Die Ausbringung von Festmist ist zulässig (extensive landwirtschaftliche Nutzung).

7. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Innerhalb der im Plan dargestellten Flächen sind arten- und strukturreiche Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern in unterschiedlicher Größe und Zusammensetzung als Gehölzgruppen und Waldrandvorpflanzungen mit Krautsäumen vorzunehmen.

7.1. Baumpflanzungen

Für die Pflanzenauswahl gelten die Gehölzlisten aus Festsetzung "3.1. Einzelbäume und Baumgruppen – Bereich Siedlung". Je 500 m² Fläche sind 4 Bäume 1. Wuchsklasse und 3 Bäume 2. Wuchsklasse zu pflanzen.

Entlang des Waldrands ist eine höhengestufte Baumpflanzung als Vorpflanzung zum vorhandenen Wald durchzuführen.

Auf der extensiven Wiesenfläche sind Laubbäume als zusammenhängende Gehölzbestände sowie als Einzelbäume und Baumgruppen zu pflanzen.

7.2. Strauchpflanzungen

Für die Pflanzenauswahl gelten die Gehölzlisten aus Festsetzung "4. Strauchpflanzungen". Je 500 m² Fläche sind mindestens 100 m² als Strauchpflanzung anzulegen, so dass sie zusammen mit den Bäumen naturnahe Waldrand- und Gehölzpflanzungen ergeben. Der Pflanzabstand darf höchstens 1,25 x 1,25 m betragen.

7.3. Krautsaum

Im Übergang zu den Wiesenflächen sind 5 bis 8 m breite, arten- und blütenreiche Krautsäume zu entwickeln. In den ersten 5 Jahren sind diese 2- bis 3mal pro Jahr zu mähen mit Abfuhr des Mähgutes und Verzicht auf Düngung (Ausmagerung). In den Folgejahren sind je nach Entwicklungsstadium die Mähgänge zu reduzieren. Die Krautsäume sind jedoch mindestens alle 1 bis 2 Jahre, gegebenenfalls abschnittsweise zu mähen, ebenfalls mit Mähgutabfuhr und Düngeverzicht.

8. Sicherstellung des Pflanzenraumes

Oberbodenbedarf:

Bäume 1. Wuchsklasse	-	Baumgruben 2,0 x 2,0 m, 80 cm tief
Bäume 2. Wuchsklasse	-	Baumgruben 1,5 x 1,5 m, 60 cm tief
Straßenbäume	-	Baumscheiben in befestigten Flächen mindestens 3,0 m Durchmesser, 80 cm tief
Pflanzflächen	-	Auftrag 40 cm
Rasenflächen	-	Auftrag 20 cm

9. Gehölzpflege

Die festgesetzten Gehölze sind zu pflegen und zu unterhalten. Eingegangene Gehölze sind entsprechend zu ersetzen.

10. Öffentliche Grünflächen

10.1. Öffentliche Grünfläche als Verkehrsbegleitgrün

Die Flächen sind als magere Wiesenflächen zu entwickeln. Die Verkehrsinseln können wahlweise mit standortgerechten, niederen Bodendeckern bepflanzt werden.

10.2. Öffentliche Grünfläche als bachbegleitender Grünzug

Die Flächen sind als artenreiche und standortgerechte Wiesenflächen mit Übergang zu einem naturnahen Uferbereich zu gestalten. Die eigentlichen Uferbereiche sind mit unterschiedlich geneigten Böschungen und Aufweitungen als Rohbodenstandort auszubilden. Für die Bepflanzung gelten die Festsetzungen unter Punkt "3.1. Einzelbäume und Baumgruppen – Bereich Siedlung".

10.3. Öffentliche Grünfläche als Ausgleichsfläche

Hierfür gelten die Festsetzungen der Punkte "6. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" sowie "7. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen".

11. Regenrückhaltebecken

Das Becken ist als naturnah gestaltete Mulde auszuführen, so dass ein unregelmäßiger, topografisch angepasster Verlauf mit unterschiedlich geneigten Böschungen entsteht. Der eigentliche Bereich der Mulde wird als magerer Trockenstandort (Kies, Sand, Steine) ausgebildet.

Eine mögliche Nutzung als Erlebnis-Kinderspielfläche ist von den Anwohnern hinzunehmen. Die Fläche kann jedoch nicht als Kinderspielplatz ausgewiesen werden.

B) HINWEISE

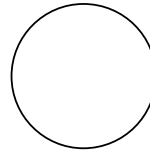
- (1) Mit Immissionen aus der Landwirtschaft mit der üblichen Grünlandwirtschaft muss im Planungsgebiet gerechnet werden. Beschwerden wegen deren Auswirkungen kann nicht abgeholfen werden.
- (2) Pro Grundstück ist im Allgemeinen Wohngebiet (WA) eine Doppelgarage zeichnerisch dargestellt. Es kann – auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt - kein weiterer überdachter Stellplatz oder Carport auf dem Grundstück errichtet werden. Werden langfristig mehr als zwei überdachte Stellplätze auf dem Grundstück gewünscht, sollte die Garage so geplant werden, dass die Installation eines Doppelparksystems (2 Fahrzeuge übereinander) nachträglich möglich ist.

- (3) Bei Einreichung des Bauantrags sind Höhenlagepläne vorzulegen, die als Grundlage für die Ansichten und Schnitte verwendet wurden. In den Grundrissen und Schnitten sind Roh- und Fertigfußbodenhöhen anzugeben und es sind natürliches und geplantes Gelände einzutragen.
- (4) Es wird empfohlen die Gebäude aufgrund der Baugrundverhältnisse mit wasserdichten Wannen auszustatten.
- (5) Oberflächenwasser und Regenwasser sind, da eine Versickerung nicht möglich ist, in den gemeindlichen Regenwasserkanal zur Regenrückhaltung einzuleiten.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Markt Buchenberg
Buchenberg, den



.....
(Windmüller, 1. Bürgermeister)